

## kommunales Förderprogramm „Vitalisierung“

### Voraussetzungen und Bedingungen:

- ältere Bausubstanzen
  - Bauten, die vor mind. 40 Jahren (also vor 1976) zulässigerweise errichtet wurden und an denen seither keine grundlegenden Erneuerungs- u. Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt wurden
    - ⇒ das Alter der Bausubstanz muss nachgewiesen werden
- Leerstand zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - ⇒ der Leerstand muss nachgewiesen werden
- vor Antragstellung muss ein Eigentumswechsel
  - stattgefunden haben oder
  - im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme stattfinden
- der Geltungsbereich umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen
  - ⇒ Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich
- Förderfähig sind:
  - Sanierung von Bausubstanz zur Wiederverwendung als Wohnraum
  - Umbau von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum
  - Abriss alter Gebäude und Schaffung von Wohnraum an gleicher Stelle
    - ⇒ beabsichtigte Verwendung ist anzugeben und später nachzuweisen
- die Gesamtkosten müssen mind. 40.000 Euro betragen
  - zuschussfähig sind:
    - Beratungskosten
    - Planungskosten
    - Fertigungskosten
    - Herstellungskosten
    - Anschaffungskosten
  - nicht zuschussfähig sind:
    - Erwerbskosten
    - Miete u. mietbezogene Nebenkosten
    - Kosten für Einrichtungsgegenstände (Möbel, Einbauküche u. a.)
    - sonstige bewegl. Gegenstände
    - Eigenleistungen

- förderberechtigt sind  
alle Eigentümer eines leerstehenden Objektes
- mit der Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein
- die Maßnahmen sind innerh. von 24 Monaten nach Bewilligung durchzuführen
- die Auszahlung der Förderung erfolgt
  - mit nachgewiesenem Abschluss der Arbeiten und
  - Vorlage der Rechnungen
 ⇒ der Abschluss der Maßnahme sollte binnen 36 Monaten nachgewiesen werden
- der Zuschuss beträgt
  - 3.000 Euro je Objekt
  - bei Beteiligung der betroffenen OG (je nach Ratsbeschluss) verdoppelt sich der Zuschussbetrag
- der Antrag ist
  - schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg einzureichen
  - beizufügen sind insbesondere:
    - amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
    - Kopie vom amtl. Lageplan
    - Kostenschätzung
    - vorläufiger Finanzierungsplan
- Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht
- mit den Arbeiten darf erst nach Zustellung vom Zuwendungsbescheid begonnen werden
  - ⇒ eine Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ kann gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht
- der Zuschuss kann je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden
  - eine gleichzeitige Gewährung von anderen Fördermitteln, insbesondere kommunalen, ist zulässig
- die Förderung steht unter Finanzierungsvorbehalt, d. h. die entsprechenden Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen
- für die Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils drei Fotografien vor und nach Durchführung der Maßnahme anzufertigen und der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung zustellen